

Der Landrath von Basellandschaft und der eidgenössische Herr Oberst Zimmerli

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Helvetische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **6 (1839)**

Heft 6

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-91584>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

die erhaltenen Wunden nöthig gewordener Rückzug ihm die Leitung des Angriffs auf die Kaserne überließ, entwickelte er vielen Muth und Kaltblütigkeit und verdiente die Lobspprüche, welche der Hr. Admiral ihm ertheilte. Ich wiederhole, Hr. Minister, inständig die Bitte, diesem Offizier den Grad eines Bataillonschefs zu ertheilen; es ist mehr Gerechtigkeit als Gunst, was ich für ihn begehre.

Der Hr. Lieutenant Tholer hat ebenfalls selbst geholfen, die Petarde an dem Hafenthor anzubringen, und das Thor von Mexiko mit Barrikaden und Schießscharten versehen lassen. Endlich hat er, unter der Leitung des Hrn. Hauptmanns Chauchard, durch seine Minierer die Barrikade ausführen lassen, die bestimmt wurde, eine Batterie zu bilden, um das Kasernenthor zu sprengen. Ueberall mußte man seinem Eifer nur Lobspprüche ertheilen. Hr. Tholer hat schon mehrere Feldzüge, sowohl in Spanien als in Afrika mitgemacht. Ich glaube sehr bescheiden zu sein, wenn ich für ihn das Ehrenlegionskreuz begehre. (Folgen noch Empfehlungen von Unteroffizieren und Soldaten.)

Der Bataillonschef des Genie's:

G. Mengin.

Anmerkungen. Wenn man diesen Bericht mit einiger Aufmerksamkeit liest, so wird man finden, daß er mit wenigen Worten sagen könnte: „Wir sind in Vera-Cruz eingedrungen, wurden aber mit ziemlichem Verluste wieder hinausgejagt, und das ganze Ergebnis ist: daß wir einige Kanonen vernagelt haben.“ Daß er auf diese Art der Wahrheit gemäßer gewesen, beweist der bald darauf erfolgte Friedensschluß. Wären die Franzosen Sieger gewesen, so hätten die Mexikaner ohne Zweifel wenigstens einen Theil der Kriegskosten zahlen müssen, so aber wurden ihnen nur 600,000 schwere Piaster für Verluste französischer Bürger aufgelegt und eine dritte Macht soll erst noch entscheiden: ob Mexiko das Recht habe, von Frankreich die Rückgabe der weggenommenen Kriegsfahrzeuge oder einen Geldersatz dafür zu verlangen? und ob die gekaperten mexikanischen Kauffahrteischiffe und ihre Ladung den Franzosen verbleiben sollen? Dieß sind in der That keine Bedingungen eines erfolgreichen Tages.

Allein die getroffenen Anstalten waren auch nicht von der Art, daß sie je einen Erfolg versprechen konnten. Wenn man eine vom Feinde besetzte und mit Schanzen und Bastionen versehene Stadt angreift, und die

Absicht hat, in dieselbe einzubringen, so ist es nicht genug, daß die Landungsschaluppen mit einigen Karonaden versehen seien, man muß auch Landgeschütz bei sich führen, denn es bedarf wahrlich keiner großen Feldherrntalente, um voraus schließen zu können, daß sich in einem solchen Orte Punkte befinden können, gegen welche das Musketenfeuer von keiner Wirksamkeit ist. Und hiesfür ist eine kleine Gebirgshaubize nicht hinreichend, überhaupt ganz unzweckmäßig. Gesezt aber auch, es hätte kein Landungsgeschütz mitgenommen werden können, so hätte bei dem schnellen Rückzug der Mexikaner aus den besetzten Punkten ein kluger und denkender Feind einen Hinterhalt oder eine Kriegslist vermuthet, und, um sich auf alle Fälle zu decken, wenigstens nicht alles vorgefundene Geschütz unbrauchbar gemacht, wie es die Franzosen in ihrem Strohfeuerzeifer thaten. Hätten sie die gehörigen Vorsichtsmaßregeln angewendet, so wäre die Kaserne in kurzer Zeit und mit ihr die Stadt in ihren Händen gewesen, und sie hätten für sie günstigere Friedensbedingungen vorschreiben können.

Gar lächerlich erscheint aber der Inhalt des Berichtes über den Verlust der Franzosen. Am 5. Dez. Vormittags war das Treffen beendet, an welchem etwa 1000 Mann Theil genommen hatten, und bis zum 8. konnte man den Verlust noch nicht genau constatiren? Dieß war die Arbeit von höchstens einer Stunde. Hierdurch will der Berichterstatter Sand in die Augen streuen, weil er, wenn er den wahren Sachverhalt hätte melden wollen, zu schreiben gehabt hätte: „Wir haben so viele Leute verloren, daß ich es nicht zu sagen wage.“ Mit einem Worte: diese Expedition gehört in keiner Beziehung unter die „hautsfaits“, wohl aber in die Klasse der „étourderies“ der Franzosen.

. u .

Der Landrath von Basellandschaft und der eidgenössische Herr Oberst Zimmerli.

In unserer letzten Nummer gaben wir das uns von dem Militärdepartement der Republik Bern mitgetheilte Schreiben des hohen Vororts an den Herrn Obersten Zimmerli in Betreff seiner Dienstverrichtungen im Oktober v. J. und der von ihm und der Regierung von Basellandschaft gegenseitig erhobenen Klagen, worin einerseits Hrn. Obersten Zimmerli die volle und wohlverdiente Zufriedenheit mit seinem Benehmen und andererseits die traurige Wahrnehmung ausgesprochen

wird: „daß man demselben keinen Weg zu bezeichnen
 „wisse, auf welchem er eine direkte, der erlittenen
 „tiefen Kränkung angemessene Genugthuung finden
 „könnte, zumal bei dem Abgang oder der Unzuläng-
 „lichkeit der bestehenden Gesetze über Preßvergehen im
 „Canton Basellandschaft nicht abzusehen wäre, daß
 „beim Civilrichter daselbst Recht gefunden
 „würde.“

Wenn in unsern Augen, und wir haben die in-
 nigste Ueberzeugung, daß alle rechtlichen und wohl-
 gesinnten Schweizer unsere Ansicht theilen, hierin
 Hr. Oberst Zimmerli die vollständigste Genugthuung
 erhalten hat, eine Genugthuung, welche dadurch um
 so mehr verschärft wird, daß die oberste Bundesbehörde
 erklärt, man könne in diesem Cantons theil kein
 Recht finden: so hätte diese Sache auf sich beruhen
 können, und wir würden, außer der Rechtfertigungs-
 schrift des Hrn. Obersten Zimmerli, welche wir in
 kurzem zu liefern gedenken, dieser Sache nicht weiter
 erwähnt haben, wenn wir nicht von einem Beschlusse
 des Landrathes von Basellandschaft (in Folge des vor-
 örtlichen Erlasses) Kunde erhalten hätten, der dahin
 geht:

„es wolle der Landrath von seiner Klage gegen
 „Hrn. Obersten Zimmerli absteigen, wenn er schon
 „die Ueberzeugung habe, daß dieser durch Nicht-
 „besetzung einer Hauptfestung seine Pflichten nicht
 „erfüllte etc.“

Wir würden von diesem ebenso anmaßenden als
 lächerlichen Beschlusse in unserer Zeitschrift keine Notiz
 nehmen, wenn nicht demselben ein Uebelstand in mi-
 litärischer Hinsicht, eine Mißkenntung der
 Stellung der Cantonalverhältnisse zu mi-
 litärischen Oberbeamten im Falle eines Truppenauf-
 gebots, zum Grunde läge, ein Fehler, den auch andere
 Cantone sich schon haben zu Schulden kommen lassen,
 und wir halten es nicht für unzweckmäßig, hierüber
 ein Wort zu sagen.

Sobald von Seiten der Eidgenossenschaft Truppen
 aufgeboden werden, sobald die eidgenössische Militär-
 aufsichtsbehörde sich in einen Kriegsrath verwandelt
 und einer oder mehrere Oberbefehlshaber ernannt sind,
 so stehen die Truppen unter eidgenössischer Leitung,
 alle Anordnungen, Verfügungen u. s. w. gehen von
 dem eidgenössischen Kriegsrathe aus; der oder die
 Oberbefehlshaber können von Niemanden als diesem
 letztern Weisungen erhalten; der Kriegsrath verfügt,
 welche Hauptpunkte vorläufig zu besetzen, und welche
 Truppen zunächst dazu zu verwenden sind, spätere Ab-

änderungen indessen dem betreffenden Oberbefehlshaber
 überlassend; der Kriegsrath bezeichnet diejenigen Can-
 tone, welche Truppen in effektiven Dienst stellen, und
 diejenigen, welche solche bloß auf Piket halten; nie
 aber steht es in einem solchen Falle den Cantons-
 regierungen zu, eigenmächtig Aenderungen in den er-
 haltenen Weisungen zu machen oder gar dem Oberbe-
 fehlshaber Vorschriften und Befehle ertheilen zu wollen;
 wohl aber kann sich der Fall ereignen, daß dieser an
 die Cantonsregierungen Aufforderungen erläßt, denen
 unwiderrsprechlich Folge gegeben werden muß. Mit
 einem Worte: im Falle eines eidgenössischen Militär-
 aufgebots, sei es zu welchem Zweck es nur immer
 wolle, hört alles Verfügungsrecht der betreffenden
 Cantone über ihre Truppen auf, und nur die mili-
 tärische Bundesbehörde ist es, der dasselbe zusteht.

Betrachten wir nun nach dem bisher Gesagten
 das Benehmen von Basellandschaft, und es wird deut-
 lich in die Augen springen, auf welcher Seite sich
 das Unrecht befindet.

Durch Beschluß der Tagsagung auf den Antrag
 der Militäraufsichtsbehörde vom 8. Okt. 1838 wurde
 Basellandschaft angewiesen, 2 Bataillone Infanterie
 auf Piket zu stellen; eigenmächtig machte sie diesel-
 ben mobil. Die auf Piket gestellten Truppen müssen
 natürlich und wie es schon der Ausdruck mit sich bringt,
 erst weitere Befehle für ihre Versammlung und dann
 ihre weitere Bestimmung abwarten, die einzig von
 dem Oberbefehlshaber ausgeht; der baselland-
 schaftliche Landrath aber bestimmte sie für die Be-
 setzung der Festung Basel. Basellandschaft trat also
 ganz aus ihrer Stellung zum Bunde und aus ihren
 Verhältnissen zu dem eidgenössischen Oberbefehlshaber
 heraus, und maßte sich Anordnungen und Verfügungen
 an, die ihr unter keinerlei Verhältnissen zustanden.

Herr Oberst Zimmerli, und wir folgen hier un-
 sern eigenen Ansichten, da wir die Rechtfertigungs-
 schrift desselben noch nicht gesehen haben, hat nun
 die Besetzung Basels, für den Augenblick wenigstens,
 für überflüssig erachtet, weil, wie wir vermuthen,
 vor der Hand von jener Seite kein Angriff zu besor-
 gen war, da Frankreich dort keine Truppen zusam-
 menzog; weil für den gewöhnlichen innern Dienst die
 Standes-Compagnien und das Stadtbasler Contingent
 hinreichend waren; weil er wahrscheinlich auch keinen
 Befehl hierzu von dem eidgenössischen Kriegsrath er-
 halten und von der basellandschaftlichen Regierung
 keinen anzunehmen hatte, und weil ihm nicht genug

Truppen zur Verfügung standen, um auch noch durch Garnisonsabtheilungen solche zersplittern zu können.

Gesetzt aber auch, die Besetzung Basels wäre nöthig und angeordnet gewesen, so würde gewiß wohl jeder kluge Befehlshaber Bedenken getragen haben, bei den wohlbekannten politischen und moralischen Verhältnissen dieser beiden Cantonstheile zu einander die Truppen der Landschaft Basel zu Besetzung der Stadt Basel zu verwenden; Gutes wäre gewiß daraus nicht erwachsen.

Wir resumiren uns: Kein Canton hat das Recht, bei eidgenössischen Militäraufgeboten von sich aus Verfügungen oder Anordnungen zu treffen, oder dem Oberbefehlshaber oder einem andern militärischen Beamten Weisungen zu geben, oder auf ihre Thätigkeit durch Autorität zu influenziren, denn diese Beamten kennen und dürfen keine andern Obern kennen, als die eidgenössische Bundesbehörde. Hierin hat also die basellandschaftliche Regierung sehr gefehlt; dieser Fehler wurde durch die groben Schmähungen und Verleumdungen der dortigen Blätter noch mehr vergrößert; in seiner traurigsten Gestalt aber zeigt er sich in dem angegebenen Grunde, aus welchem von einer Klage gegen diese Beleidigungen abstrahirt werden muß.

M i s s z e l l e n.

Die neuen Berner Vier- u. Pfänder-Kanonen. — Zum Gebrauch der Instruction der Berner Artillerie wurden im Sommer 1838 acht Vierpfänder-Kanonen nach französischem System in Narau gegossen. An demselben ist folgende Verbesserung angebracht worden:

Die Durchmesser der Bodenplatte und des Kopfwulstes wurden um $3\frac{1}{2}$ Linien neu Schweizermaaß vergrößert; dadurch wird bewirkt, daß man das Geschütz richten kann während man beim Laden das Zündloch verhält, da die Visirlinie nun um eine starke Fingersdicke über dem Zündloch weggeht. Man gewinnt also an Zeit beim Richten, und da der Visirwinkel und die übrigen Maaße die gleichen sind wie bei den französischen Vierpfänder-Kanonen, so kann man die gleichen Schußtabellen gebrauchen. Hier hat man also eine Verbesserung ohne daß eine Veränderung in der Richtungsart nothwendig wird.

Paixhans'sche Kanonen. Die Achtzigpfünder mit Hohlkugeln, welche Paixhans erfand, und die

jetzt in ganz Europa seinen Namen tragen, haben vor San Juan d'Ulloa ihre erste Probe abgelegt. Alle Schiffskapitäne erkennen einstimmig an, daß diese furchtbaren Zerstörungswerkzeuge zum schnellen und vollständigen Erfolg des Angriffs ungemein viel beitrugen.

Das Auffliegen der Pulvermagazine und furchtbare Verheerungen in den Vertheidigungswerken folgten sich mit Schnelligkeit und hätten in kurzem das Fort San Juan d'Ulloa, das Gibraltar Amerika's, zu einem bloßen Trümmerhaufen umgewandelt.

(Ausland.)

Es haben sich in Frankreich mehrere Unglücksfälle dadurch ereignet, daß beim Abfeuern von Schießgewehren die brennenden Vorladungen oder Pöröpfe auf brennbare Körper fielen, welche dann hiedurch in Brand geriethen. Herr Cassaiger rath nun, um für die Zukunft dergleichen Unfällen vorzubeugen, das zu den Vorladungen bestimmte Papier 3 — 4 Minuten lang in eine Auflösung von einem Theile krystallisirten phosphorsäuren Ammoniak in 10 Theilen Wasser einzuweichen, und dann, nachdem man es zwischen den Händen ausgedrückt, an der Sonne oder mittelst Anwendung von Wärme zu trocknen. Das Papier gewinnt hiebei beinahe den 20. Theil an Gewicht, und wird so unverbrennlich, daß die abgeschossene Vorladung ohne allen Nachtheil auf jeden brennbaren Körper fallen kann.

L i t e r a t u r.

Im Verlage der L. N. Walthard'schen Buchhandlung in Bern ist erschienen:

„Abriss der Militärstatistik der Schweiz. Mit geschichtlichen Nachweisungen über die Entwicklung des eidgenössischen Kriegswesens und vergleichenden militärstatistischen Uebersichten einiger benachbarten Staaten. Von Heinrich Leemann. Zweite und dritte Abtheilung. Preis des vollständigen Werkes in 3 Abtheilungen Fr. 4, feine Ausgabe Fr. 5.“

Wir dürfen dieses Werk, welches bereits in mehreren öffentlichen Blättern auf das Günstigste beurtheilt worden ist und bei allen Sachverständigen volle Anerkennung gefunden hat, jedem schweizerischen Wehrmanne und jedem Vaterlandsfreunde mit allem Rechte empfehlen.